

K

ANZLEI MUSTERMANN

Hier könnte Ihr individuelles Logo stehen

Steueranwalt Max Mustermann

Musterstraße 1a | 11111 Musterstadt

info@mustermann.de | mustermann.de

UNSER TIPP DES MONATS

Ein Eigentümer hat verschiedene Möglichkeiten, steuerliche Abschreibungen für eine vermietete Immobilie vorzunehmen. Ein entscheidender Faktor dabei ist die Nutzungsdauer des Gebäudes. Diese kann dann auch der Absetzung für Abnutzung (AfA) zugrunde gelegt werden. Doch wie lässt sich die tatsächliche Nutzungsdauer belegen? Aufschluss darüber gibt ein Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf – und natürlich weiß auch der Steuerberater mehr dazu!

Lesen Sie mehr auf Seite 2

AUSGABE 2/2020

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Umstrittene Nutzungsdauer

Grundlagen der Gebäude-AfA

Seite 2

Gehaltsumwandlung

Nur „zusätzliche“ Extras steuerfrei

Ungünstige Berechnung

Den Kaufpreis richtig aufteilen

Seite 3

Kassenführung im Restaurant

Der Fisch stank vom Kopf her

Erbfallkostenpauschale

Ausgabenhöhe spielt keine Rolle

Seite 4

Arbeitsweg auf zwei Rädern

Neuer Steuervorteil fürs Fahrrad

Fehlerhafter Steuerbescheid

Erstattung hatte Bestand

Seite 5

Erhaltungsaufwand für Immobilie

Beträge sind nicht vererbbar

Seite 6

Finanzamt muss nachfragen

Steuern für Kleinunternehmer

Seite 7

Elektronische Finanzverwaltung

Vorstoß ins Neuland

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

DEFINITIV KEIN WERBUNGSKOSTEN-ABZUG FÜR AUSBILDUNGSKOSTEN

Erstausbildung ohne Steuervorteil

Können die Aufwendungen für eine Erstausbildung (ob nun Berufsausbildung oder Erststudium) als Werbungskosten geltend gemacht werden? Das Bundesverfassungsgericht hat diese lange umstrittene Frage nun endgültig geklärt: Können sie nicht (BVerfG, Beschluss vom 19. November 2019, Az. 2, BvL 22(-27)/14, veröffentlicht am 10. Januar 2020). Die Nichtabsetzbarkeit stelle keinen Verstoß gegen das Grundgesetz dar.

Genau darauf hatten sich die Kläger berufen. Sie sahen einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Schließlich können Aufwendungen für weitere Ausbildungen oder auch für Erstausbildungen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden, als Werbungskosten abzugsfähig sein – zumindest dann, wenn sie beruflich veranlasst sind.

Persönlichkeitsentwicklung steht im Vordergrund

Genau diese notwendige berufliche Veranlassung griffen die Richter in ihrer Urteilsbegründung unter anderem auf. Eine Erstausbildung unmittelbar nach dem Schulabschluss vermittele eben nicht nur Berufswissen, sondern präge die Person in einem umfassenderen Sinne. Ausbildung oder Studium böten Möglichkeiten, sich seinen



Fotos: goodluz, kasto / Adobe Stock (2)

Begabungen und Fähigkeiten entsprechend zu entwickeln und allgemeine Kompetenzen zu erwerben. Diese seien nicht zwangsläufig für einen künftigen konkreten Beruf notwendig. Vielmehr weisen sie eine besondere Nähe zur Persönlichkeitsentwicklung auf und schaffen die Voraussetzungen für eine selbstbestimmte Lebensführung.

Das Einkommensteuergesetz nimmt Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, generell von dem Begriff der Werbungskosten aus (§ 9 Abs. 6 EStG). Die Vorschrift konkretisiert den allgemeinen Werbungskostenabzugstatbestand (des § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG) dahingehend, dass diese Aufwendungen in keinem Fall beruflich veranlasst sind. Damit sind sie weder unbeschränkt abzugsfähig noch können sie als negative Einkünfte in andere Veranlagungszeiträume zurück- oder

vorgetragen werden. Stattdessen mindern die Aufwendungen lediglich als Sonderausgaben (in den Streitjahren bis zur Höhe von 4.000 Euro, heute bis zur Höhe von 6.000 Euro) das zu versteuernde Einkommen in dem Jahr, in dem sie anfallen. Auch diese Begrenzung sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. ■

STEURO-Tipp

Eine berufliche Veranlassung ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gegeben, wenn ein objektiver Zusammenhang mit dem Beruf besteht und die Aufwendungen subjektiv zur Förderung des Berufs getätigt werden. Ein Werbungskostenabzug setzt nicht voraus, dass der Steuerpflichtige gegenwärtig bereits Einnahmen erzielt. Erforderlich ist, dass die Aufwendungen in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Veranlassungszusammenhang mit späteren Einnahmen stehen.

DIE FINANZGERICHTE IN DÜSSELDORF UND KÖLN SIND UNEINS ÜBER DIE BERECHNUNGSMETHODE

Umstrittene Nutzungsdauer von Gebäuden

Ein Eigentümer hat verschiedene Möglichkeiten, steuerliche Abschreibungen für eine vermietete Immobilie vorzunehmen. Ein entscheidender Faktor dabei ist die Nutzungsdauer des Gebäudes. Doch wie genau kann diese belegt werden? Aufschluss darüber gibt ein aktuelles Urteil.

Eine vermietete Immobilie stellt immer auch ein Wirtschaftsgut im Anlagevermögen dar. Dementsprechend kann der Eigentümer die Wertminderung im Lauf der Nutzungsdauer steuerlich als Werbungskosten geltend machen. Dazu schreibt er die Anschaffungs- und Herstellungskosten über die Jahre nach und nach ab. Bei dieser so genannten Absetzung für Abnutzung (AfA) gibt es verschiedene Herangehensweisen.

In der Praxis wird oft die lineare Gebäude-AfA genutzt

Ein entscheidender Faktor ist die Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts, in der es entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann. Bei Immobilien wird hier in der Regel von 50 Jahren ausgegangen. Das heißt: Im Rahmen der in der Praxis oft verwendeten linearen Gebäude-AfA können pro Jahr 2% der Anschaffungs- und Herstellungskosten als Wertminderung steuerlich geltend gemacht werden (nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Einkommensteuergesetz – EStG).

Allerdings kann der Eigentümer von dieser linearen Abschreibung auch abweichen, wenn die erwartete Nutzungsdauer weniger als 50 Jahre beträgt. Dann können statt-



dessen auch Absetzungen vorgenommen werden, die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechen (§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG). Diese kürzere Nutzungsdauer muss der Steuerpflichtige aber belegen können.

Das Finanzgericht Düsseldorf beschäftigte sich mit der Frage, ob zur Ermittlung der verbleibenden Nutzungsdauer ein Berechnungsmodell aus der Sachwertrichtlinie (BAnz AT 18.10.2012 B1) geeignet ist (FG Düsseldorf, Urteil vom 12. Juli 2019, Az. 3 K 3307/16 F). Genauer gesagt ging es dabei um das Berechnungsmodell der Anlage 4 (Modell zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksich-

tigung von Modernisierungen). Das Finanzamt war in dem entschiedenen Fall der Meinung, dass dieses Verfahren nur für Zwecke der Verkehrswertermittlung Anwendung finde, für das Einkommensteuergesetz aber keine Rolle spiele. Die Finanzrichter waren da anderer Auffassung. Sie hielten die Methode für durchaus angemessen.

Bundesfinanzhof muss nun endgültig entscheiden

Derzeit läuft noch die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH, Az. IX R 25/19). Er muss nun auch noch eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Finanzgericht Düsseldorf und dem Finanzgericht

STEURO-Tipp

Unter Nutzungsdauer ist nicht etwa die Gesamtnutzungsdauer des betreffenden Gebäudes zu verstehen, sondern nur der Zeitraum der Nutzung durch den jeweiligen Eigentümer – und zwar grundsätzlich vom Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung an gerechnet. Das wird vielfach zu einer AfA über einen längeren Zeitraum als 50 Jahre führen, da im Allgemeinen angenommen werden kann, dass ein Gebäude im Lauf von 50 Jahren mindestens einmal den Eigentümer wechselt.

Wird das Gebäude innerhalb dieses Zeitraums mehrfach veräußert, kann seine Gesamtnutzungsdauer sogar auf über 100 Jahre ansteigen. Kurz gefasst heißt das: Bei jedem Eigentümerwechsel, dem ein entgeltliches Rechtsgeschäft zugrunde liegt, beginnt die Nutzungsdauer neu zu laufen.

Köln klären. Die Kölner Richter halten nämlich das genannte Verfahren für ungeeignet. Sollte die Entscheidung pro Düsseldorf ausfallen, dürfte dies in zahlreichen Fällen den Nachweis einer tatsächlich kürzeren Restnutzungsdauer erleichtern und höhere Abschreibungsätze ermöglichen. ■

Alt vs. Neu: Der Bundesfinanzhof zur AfA

Bei neuen Gebäuden ist die Annahme einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von 50 Jahren im Normalfall nicht unangemessen. Sollte dies aufgrund der Bauart oder der in Aussicht genommenen Art der Nutzung im Einzelfall anders sein, wird dies in aller Regel von Anfang an erkennbar sein. Dann hat es der Steuerpflichtige in der Hand, von vorneherein die AfA nach der tatsächlichen Nutzungsdauer (nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG) zu wählen (BFH, Urteil vom 29. Mai 2018, Az. IX R 33/16).

Bei älteren Gebäuden dürfte die typisierte Nutzungsdauer häufig unangemessen sein. Ein höherer AfA-Satz lässt sich in diesen Fällen aber nur erreichen, wenn eine tatsächlich kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird. Auszugehen ist von der technischen Nutzungsdauer, also dem Zeitraum, in dem sich das Wirtschaftsgut technisch abnutzt. Sofern die wirtschaftliche Nutzungsdauer kürzer als die technische Nutzungsdauer ist, kann sich der Steuerpflichtige hierauf berufen (BFH, Urteil vom 23. September 2008, Az. I R 47/07).

Nachträglicher Wechsel nicht möglich

Neben der linearen Abschreibung (2% jährlich über 50 Jahre) sowie der nach der Nutzungsdauer gibt es noch die degressive AfA. Hierbei handelt es sich um die Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts nach fallenden Staffelsätzen. Geregelt sind diese in § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Bei Gebäuden etwa belaufen sich die Sätze in den ersten acht Jahren auf jeweils 5%, in den darauf folgenden sechs Jahren auf jeweils 2,5% und in den darauf folgenden 36 Jahren auf jeweils 1,25%.

Wichtig: Wer die degressive Gebäude-AfA in Anspruch genommen hat, kann nachträglich weder zur linearen AfA noch zur AfA nach der tatsächlichen Nutzungsdauer übergehen. Das hat der Bundesfinanzhof klargestellt (BFH, Urteil vom 29. Mai 2018, Az. IX R 33/16; s. *STEURO* 5/2018). Eigentümer sollten sich generell von vorneherein gut überlegen, für welche Abschreibungsmethode des Gebäudes sie sich entscheiden. Der Steuerberater hilft dabei!

BUNDESFINANZMINISTERIUM MIT ÄNDERUNG DER RECHTSPRECHUNG NICHT EINVERSTANDEN

Nur „zusätzliche“ Gehaltsextras steuerfrei

Jeder Arbeitnehmer freut sich über Zusatzleistungen seines Arbeitgebers wie etwa Dienstrad oder Jobticket. Doch hier gilt es genau auf die arbeitsrechtliche Regelung zu achten, sonst droht Ärger mit dem Finanzamt. Daran ändert wohl vorläufig auch ein Urteil des Bundesfinanzhofs nichts.

Arbeitnehmer freuen sich natürlich über jedes freiwillige Gehaltsextra ihres Arbeitgebers. Dazu zählen etwa Fahrtkostenzuschüsse, ein Jobticket, ein Dienstrad oder auch ein Gutschein (bis zur Freigrenze von 44 Euro pro Monat). Diese können oft steuerfrei überlassen werden. Solche Gehaltsextras sind dem Finanzamt aber oft ein Dorn im Auge – vor allem, wenn der Arbeitnehmer im Gegenzug dafür auf Gehalt verzichtet. Gerade dann kann es schnell zum Streit vor Gericht kommen.

Bundesfinanzhof wich von bisheriger Rechtsprechung ab

Diesbezüglich hatte zuletzt noch der Bundesfinanzhof ein für Arbeitgeber prinzipiell erfreuliches Urteil gesprochen. Dabei verneinten die Richter, dass bestimmte Steuervergünstigungen für Sachverhalte mit Gehaltsverzicht oder -umwandlung (je nach arbeitsvertraglicher Ausgestaltung) durch die so genannte Zusätzlichkeitsvoraussetzung ausgeschlossen werden (BFH-Urteil vom 1. August 2019, Az. VI R 32/18). Nach der bis dato geltenden Rechtsprechung konnten nur freiwillige Arbeitgeberleistungen als „zusätzlich“ in diesem Sinne erbracht werden (also solche Leistungen, die der Arbeitgeber arbeitsrechtlich nicht schuldet).

Hiervon wichen die Richter nun ab. Voraussetzung für die Steuerbefreiung sei nur, dass der verwendungsfreie Arbeitslohn zugunsten verwendungs- oder zweckgebundener Leistungen des Arbeitgebers arbeitsrechtlich wirksam herabgesetzt wird (Lohnformwechsel).



Foto: Stockfotos-MG / Adobe Stock

STEURO-Tipp

Auch wenn das Gehaltsextra zusätzlich zum Lohn gezahlt wird, könnte das Finanzamt eine verdeckte Lohnerhöhung vermuten. Um so wichtiger ist daher eine rechtlich einwandfreie Regelung dazu. Dabei hilft der Steuerberater.

Das Bundesfinanzministerium hat inzwischen mit einem Anwendungserlass auf dieses Urteil reagiert (BMF-Schreiben vom 5. Februar 2020, Gz. IV C 5 – S-2334 / 19 /10017). Hieraus wird deutlich, dass man mit der Änderung der Rechtsprechung nicht einverstanden ist. So habe der Gesetzgeber regelmäßig auf die Formulierung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ zurückgegriffen, wenn Sachverhalte mit Gehaltsverzicht oder -umwandlung explizit von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen werden sollten. Dies gehe nach dem neuen Urteil nun nicht mehr.

Anwendungserlass will Vorgriff auf eine Gesetzesänderung nehmen

Hier soll nun der Anwendungserlass im Vorgriff auf eine Gesetzesänderung Abhilfe schaffen. Im

Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt daher zu der Tatbestandsvoraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ **abweichend von der neuen BFH-Rechtsprechung (!)** und über den Einzelfall hinaus zur Gewährleistung der Kontinuität der Rechtsanwendung weiterhin Folgendes:

Im Sinne des Einkommensteuergesetzes werden Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn

1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Dies gilt im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unabhängig davon, ob der Arbeitslohn tarifgebunden ist.

Es sind somit im gesamten Lohn- und Einkommensteuerrecht nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt. Das bedeutet, dass die Finanzämter nach wie vor bei Gehaltsextras ganz genau hinschauen werden. Um auf der sicheren Seite zu bleiben, sollten Arbeitgeber stets Rücksprache mit ihrem Steuerberater halten. Dies gilt um so mehr, da noch gar nicht klar ist, ob und wann die geplante Gesetzesänderung überhaupt kommt. ■

UNGÜNSTIGE BERECHNUNG FÜR WOHNUNGSEIGENTÜMER

Den Kaufpreis richtig aufteilen

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gebäude-AfA ist es erforderlich, den Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück aufzuteilen. Schließlich unterliegt das Gebäude der Abnutzung, der Grund und Boden kann sich dagegen nicht abnutzen.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass die „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück“ des Bundesministeriums der Finanzen dazu ein geeignetes Hilfsmittel ist

(FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. August 2019, Az. 3 K 3137/19; Revision beim Bundesfinanzhof anhängig, Az. IX R 26/19). Dies kann im Einzelfall zu einer für den Eigentümer deutlich ungünstigeren Berechnung für den Kaufpreisanteil des Gebäudes führen.

Im entschiedenen Fall entfiel auf die Immobilie (eine Einzimmerwohnung in einer Eigentumsanlage) demnach nur noch ein Anteil von 30,9%. Im notariellen Kaufvertrag war noch ein Anteil von über 81% angegeben. ■

ZWEIFELHAFTE KASSENFÜHRUNG IM SUSHI-RESTAURANT

Der Fisch stank vom Kopf her

Die Gesetzeslage rund um elektronische Kassensysteme wird sich dieses Jahr weiter verschärfen, die Anforderungen an deren Sicherheitseinrichtungen steigen (ab dem 30. September / siehe auch STEURO 6/2019). Doch auch schon vor diesem Stichtag schaut das Finanzamt bei Kassensystemen ganz genau hin.

Kasse überschrieb ältere Daten, statt Kassenbuch nur Tabellenkalkulation

Diese Erfahrung musste jetzt der Betreiber eines Sushi-Restaurants machen. Die meisten Einnahmen erzielte er bar, zur Erfassung nutzte er eine elektronische Registrierkasse bereits älteren Baujahrs. So konnte diese etwa keine Fiskaljournaldaten speichern und aufgrund des sehr begrenzten Speicherplatzes (2 Megabyte) wurden ältere Daten einfach überschrieben.

Außerdem fand keine Trennung von baren und unbaren (Kartenzahlungen) Einnahmen statt. Und auch die vom Betreiber selbst vorgenommenen Aufzeichnungen waren mehr als zweifelhaft: Statt eines ordnungsgemäßen Kassenbuches nutzte er ein einfaches Tabellenkal-

kulationsprogramm (Numbers für Mac). Die von der Kasse ausgedruckten so genannten Warengruppenberichte verrietete er regelmäßig.

Das alles kam dem Finanzamt dann doch etwas zu arrüchig vor. Statt sich auf die vom Betreiber angegebenen Einnahmen zu verlassen, setzte es nach einer Außenprüfung einen so genannten (Un-)Sicherheitszuschlag in Höhe von 10% fest. Dagegen klagte der Betreiber. Vollkommen zu Unrecht, entschied das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urteil vom 20. Dezember 2019, Az. 4 K 541/16 E,G,U,F).

Anforderungen an ordnungsgemäße Kassenführung nicht Genüge getan

Dabei ging es den Richtern gar nicht mal so sehr um das Alter der Kasse. Vielmehr stank für sie der Fisch vom Kopf her. Die Kassenaufzeichnungen des Betreibers durch das

eingesetzte Tabellenkalkulationsprogramm – eine Standardsoftware – genügten schlicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung nicht. Des Weiteren war die so genannte Kassensturzfähigkeit im Betrieb des Klägers nicht gewährleistet. Die vom Kläger begehrte Revision beim Bundesfinanzhof ließen die Richter nicht zu. ■



Foto: luismoliner / Adobe Stock



Foto: photographie&alltag / Adobe Stock

NEUE ONLINE-HILFE Kinderzuschlag digital beantragen

Weniger Papierkram und Behördengänge: Mit einem neuen Internet-Angebot können Familien mit kleinem Einkommen ab sofort herausfinden, ob sie grundsätzlich Anspruch auf den Kinderzuschlag (KiZ) haben und ihn direkt beantragen. Der Online-Antragsassistent KiZDigital spart mit zahlreichen Komfortfunktionen den Gang zur Behörde, vermeidet komplizierte Papierformulare und unterstützt Eltern bei der Antragstellung: www.kinderzuschlag.de ■

FINANZAMT VERWEIGERTE ERBFALLKOSTENPAUSCHALE ZU UNRECHT

Pauschale gibt's auch ohne Beerdigung

Im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung lässt sich auch die so genannte Erbschaftkostenpauschale in Höhe von 10.300 Euro geltend machen. Diese (pro Erbfall einmalige) Pauschale kann auch von einem so genannten Nacherben (der also erst Erbe wurde, nachdem zunächst jemand anderes Erbe war) in Anspruch genommen werden, entschied das Finanzgericht Münster (FG Münster, Urteil vom 24. Oktober 2019, Az. 3 K 3549/17). Dazu muss der Erbe lediglich nachweisen, dass ihm Kosten rund um den Erbfall entstanden sind – deren Höhe spielt dagegen keine Rolle.

In dem Fall ging es um eine Nichte, deren Tante verstarb. Kurz darauf starb auch deren Ehemann als der eigentliche Erbe. Die Nichte wurde Nacherbin. Sie gab an, die Beerdigungskosten ihrer Tante sowie weitere Abwicklungskosten hinsichtlich des Nachlasses getra-



Foto: Stockfotos-MG / Adobe Stock

gen zu haben. Hierzu reichte sie eine Rechnung des Amtsgerichts über 40 Euro für die Erteilung des Erbscheins und die Testamentseröffnung ein. Die Beerdigungskosten wies sie aber nicht nach. Das Finanzamt berücksichtigte daraufhin die Erbschaftkostenpauschale nicht. Zwar könnten die 40 Euro berücksichtigt werden. Durch die Abrundung des steuerpflichtigen Erwerbs auf volle 100 Euro ergebe sich aber keine steuerliche Auswirkung.

Dagegen klagte die Nichte – mit Erfolg. Die einzige Voraussetzung

für die Inanspruchnahme der Pauschale sei eben, dass dem Erwerber eines Erbes irgendwelche Kosten rund um die Abwicklung und Regelung des Erwerbs entstanden seien, so das Finanzgericht. Das habe die Erbin durch Vorlage der Rechnung des Amtsgerichts getan – selbst wenn es sich um im Verhältnis zum Pauschbetrag lediglich geringe Kosten handele. Gleichzeitig gestatteten die Richter aber dem Finanzamt, beim Bundesfinanzhof Revision gegen das Urteil einzulegen. ■

ARBEITSWEG AUF ZWEI RÄDERN

Steuervorteil fürs Fahrrad

Immer öfter überlassen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern ein (elektrisches) Dienstfahrrad für den Arbeitsweg. Und natürlich dürfen die Arbeitnehmer das Gefährt meist privat nutzen. Dabei sind aber einige lohnsteuerliche Spielregeln zu beachten.

Wer ein klassisches Hollandrad, Mountainbike oder Rennrad als Dienstfahrrad fährt, darf sich besonders freuen. Denn deren Nutzungsüberlassung ist derzeit steuerfrei, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer dienstlich oder privat unterwegs ist.

Mit Elektro-Unterstützung kommt's aufs Tempo an

Beim Fahrrad mit Elektro-Unterstützung ist die mögliche Geschwindigkeit entscheidend. Erreicht das Fahrrad mit der Unterstützung höchstens 25 km/h, gelten die gleichen Regeln wie für „normale“ Fahrräder. Das betrifft in der Regel so genannte Pedelecs, bei denen der Fahrer stets auch selbst in die Pedale treten muss.

Hierbei gilt es insgesamt zwei wesentliche Punkte zu beachten:

- ⇨ Die (aktuell bis 2030 gültige) Neuregelung gilt für Fahrräder, die ab dem 1. Januar 2019 überlassen wurden bzw. werden.
- ⇨ Ob nun „normales“ Fahrrad oder Elektrofahrrad bzw. Pedelec: Steuerfrei bleiben sie nur, wenn der Arbeitgeber sie *zusätzlich* zum Gehalt überlässt (siehe S.3).

Erhält der Arbeitnehmer das (geleaste) Rad per Gehaltsumwandlung, muss er den geldwerten Vorteil für die Privatnutzung versteuern. Dabei wird der Durchschnittswert des Fahrrads zugrunde gelegt bzw. die Preisempfehlung bei einem Neuverkauf (der so genannte Bruttolisten-

preis). Allerdings gibt es auch in diesem Fall einen Steuervorteil. Dieser ist nach einem aktuellen gleichlautenden Ländererlass zu Jahresbeginn sogar gewachsen (Finanzministerium Baden-Württemberg, Erlass vom 9. Januar 2020, Gz. 3 – S-233.4 / 187).

Demnach gilt, dass als Durchschnittswert für die private Nutzung

- ⇨ für das Kalenderjahr 2019 1% der auf volle 100 Euro abgerundeten Hälfte und

- ⇨ ab 1. Januar 2020 1% eines auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels

der unverbindlichen Preisempfehlung im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt wird (nach erstmaliger Überlassung nach dem 31. Dezember 2018).

E-Bike zählt verkehrsrechtlich als ein Kraftfahrzeug

Übrigens: Erreicht das Elektrofahrrad mit seinem Motor Geschwindigkeiten von über 25 km/h, gilt es verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug. Dementsprechend greifen hier dann auch andere steuerliche Regeln, nämlich die für Elektrofahrzeuge. Aber auch hier gibt es einen kleinen Steuervorteil: Die private Nutzung müssen Arbeitnehmer nämlich nur mit monatlich 1% des halben statt des vollen Listenpreises (auf volle 100 Euro abgerundet) als geldwerten Vorteil versteuern. ■

STEURO-Tipp

In der Praxis dürften Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer wohl in aller Regel an den Kosten für ein geleastes (Dienst-)Fahrrad beteiligen. Dies erfolgt per Gehaltsumwandlung. Worauf dabei im Detail zu achten ist, weiß der Steuerberater.



Foto: Elnur / Adobe Stock

FINANZAMT DARF BESCHIED NICHT KORRIGIEREN

Fehlerhafte Erstattung hat Bestand

Ein Unternehmer gab in seiner Steuererklärung den Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf eines Anteils einer GmbH ordnungsgemäß an (im Sinne des § 17 EStG). Bei der Prüfung unterlief dem Finanzamt ein Fehler, der im Ergebnis zu einer zu hohen Steuererstattung für den Unternehmer führte. Dieser Fehler fiel später bei einer Außenprüfung auf. Berichtigen durfte das Finanzamt ihn aber nicht mehr, entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 6. Februar 2020, Az. IX R 23/18).

Übertragungsfehler durch den Sachbearbeiter

Zwar erlaubt die Abgabenordnung die Berichtigung von

Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten (so genannte mechanische Versehen), die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind (§ 129 Satz 1 AO). Das gilt aber eben nur für solche „mechanischen Versehen“, stellten die Richter klar. Im vorliegenden Fall basierte die Steuererstattung aber auf einem Übertragungsfehler durch einen Sachbearbeiter des Finanzamts. Und der war selbst bei einer Prüfung im „6-Augen-Prinzip“ mit seinem Vorgesetzten und der „Qualitätssicherungsstelle“ nicht aufgefallen. Dementsprechend konnte der bestandskräftige Steuerbescheid nicht mehr korrigiert werden. ■

DORFGEMEINSCHAFTSHAUS EINER GEMEINDE

Vermieten ok, aber ohne Vorsteuern

Meistens finden in einem Dorfgemeinschaftshaus gesellige Feste von örtlichen Vereinen, unterschiedlichste Feiern von Privatpersonen oder auch Proben von Musikchor & Co. statt. Alles Veranstaltungen, die sicherlich nicht (zuallererst) auf Gewinn aus sind. Folgerichtig stellte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz auch fest, dass die entgeltliche Überlassung eines Gemeinschaftshauses einer Ortsgemeinde an Vereine und Privatpersonen nicht umsatzsteuerpflichtig ist (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. September 2019, Az. 3 K 1555/17, veröffentlicht am 11. Dezember 2019). Denn bei der Nutzungsüberlassung

der Räumlichkeiten handle es sich um eine zwingend steuerbefreite Grundstücksvermietung (nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a Umsatzsteuergesetz - UStG).

Gleichzeitig hat diese Entscheidung aber eine weniger erfreuliche Komponente für die Ortsgemeinde: Bei der Errichtung und dem Betrieb eines solchen Gebäudes kann sie keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Da bislang aber noch nicht zweifelsfrei geklärt ist, ob für solche kurzfristigen, eingangs erwähnten Grundstücksvermietungen laut Unionsrecht nicht doch etwas anderes gelten könnte, ließen die Richter die Revision am Bundesfinanzhof zu. ■



Foto: Pointimages / Adobe Stock

WERBUNGSKOSTEN RUND UM DIE VERMIETETE IMMOBILIE

Erhaltungsaufwand wird nicht vererbt

Vermieter können den Erhaltungsaufwand für ihre Immobilie prinzipiell auch über mehrere Jahre verteilen. Im Todesfall können nicht verbrauchte Restbeträge aber nicht vererbt werden.

Vermieter können Erhaltungsaufwendungen für den vermieteten Wohnraum (etwa für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten oder Reparaturen) in ihrer Steuererklärung als Werbungskosten ansetzen. Sie führen im Jahr der Ausgabe zu einer Steuerersparnis. Es ist aber auch eine Verteilung auf mehrere Jahre möglich (nach § 82b EStDV). Was jedoch passiert dann mit noch nicht verbrauchten Erhaltungsaufwendungen, wenn der Vermieter stirbt? Können sie auf den Erben übertragen werden?

Bisher gab es nur ein Urteil zu einem Spezialfall

Der Bundesfinanzhof hatte diese Frage im Prinzip schon einmal beantwortet: Die verbleibenden Erhaltungsaufwendungen gehen demnach nicht auf die Erben über. Vielmehr seien sie beim Erblasser im Veranlagungszeitraum des To-



Foto: Adobe Stock

desjahres bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar (BFH, Urteil vom 13. März 2018, Az. IX R 22/17).

Diesem Urteil lag aber eine besondere Fallkonstellation zugrunde, es ging hier um einen so genannten Vorbehaltsnießbraucher

im Verhältnis zum Eigentümer. Daher war die Erbin in einem „einfachen“ Erbfall der Meinung, dass sie den nicht verbrauchten Teil der Erhaltungsaufwendungen in ihrer Steuererklärung als Werbungskosten geltend machen könnte. Das Finanzamt sah dies mit Verweis auf

das erwähnte BFH-Urteil anders und lehnte den Werbungskostenabzug ab.

Finanzgericht Münster legt Fall dem Bundesfinanzhof vor

Zu Recht, wie das Finanzgericht Münster entschied (FG Münster, Urteil vom 11. Oktober 2019, Az. 10 K 3350/18 E). Denn auch bei einer Verteilung auf mehrere Jahre entstehe der Aufwand prinzipiell wirtschaftlich sofort. Außerdem sei der Normzweck des § 82b EStDV individuell auf die Person des Steuerpflichtigen zugeschnitten, eine Übertragung auf die Rechtsnachfolgerin daher nicht vorgesehen. Gleichzeitig öffneten die Richter aber ein Hintertürchen. Denn in ihren Augen war nicht zweifelsfrei geklärt, ob der BFH auch in einem „einfachen“ Erbfall an der genannten Rechtsprechung festhalten möchte. Daher ließen sie die Revision zu (BFH, Az. IX R 31/19, anhängig). ■

ÜBERTRAGUNG EINES GEWERBEBETRIEBS UNTER ZURÜCKBEHALT EINES NIESSBRAUCHRECHTS Finanzgericht sah keinen Grund für eine Wertaufholung

Die Übertragung eines Gewerbebetriebs unter Zurückbehaltung eines Vorbehaltsnießbrauchs führt für sich genommen nicht zu einer unentgeltlichen Betriebsübertragung im Ganzen. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden (FG Münster, Urteil vom 20. September 2019, Az. 11 K 4132/15 E, G).

In dem Streitfall ging es um einen Freizeitpark. Die Inhaberin übertrug ihn zum 31. Dezember 1995 an ihren Sohn, behielt sich aber einen lebenslänglichen Nießbrauch zurück. Dementsprechend führte sie auch ab dem 1. Januar 1996 den Betrieb fort. Steuerliche Folgerungen zogen die Vertragsparteien aus dieser Übertragung nicht.

Zum 31. Dezember 2002 verzichtete die Mutter auf ihr Nießbrauchsrecht. Der Sohn führte ab 2003 die Buchwerte fort. Im Betriebsvermögen der Mutter waren ursprünglich Forderungen gegen eine GmbH enthalten,

deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Sohn selbst ist. Diese hatte die Mutter im Jahr 1999 gewinnmindernd abgeschrieben.

Klage des Sohnes hatte in vollem Umfang Erfolg

Nachdem die GmbH im Jahr 2004 wieder ein positives Kapital ausgewiesen hatte, gelangte das Finanzamt zu der Auffassung, dass hinsichtlich der Forderungen in den Streitjahren 2004 bis 2008 so genannte Wertaufholungen vorzunehmen seien (also Zuschreibungen in der Jahresbilanz aufgrund der Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstands). Hiergegen legte der Sohn Klage ein. Er wandte ein, dass diese Wertaufholungen bereits durch seine Mutter zum 31. Dezember 2002 hätten erfolgen müssen.



Foto: Andrey Popov / Adobe Stock

Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Eine Wertaufholung sei nicht vorzunehmen, da die Forderungen zu keinem Zeitpunkt Betriebsvermögen des Sohnes geworden seien.

Zum 1. Januar 1996 hätten die Voraussetzungen für eine Betriebsübertragung im Ganzen nach der damals geltenden Regelung in der Einkommensteuer-Durchfüh-

UMSATZSTEUER FÜR KLEINUNTERNEHMER MIT NIEDRIGEN UMSÄTZEN

Finanzamt muss im Zweifelsfall nachfragen

Unternehmen mit geringem Umsatz haben die Wahl zwischen der Regelbesteuerung und der so genannten Kleinunternehmerschaft. Nach der Bindungsfrist können sie auch frei wechseln.

Unternehmer mit niedrigen Umsätzen haben bei der Besteuerung ein Wahlrecht. Liegen ihre Umsätze nicht höher als 22.000 Euro (seit dem 1.1.2020, bis dahin 17.500 Euro), können sie die so genannte Kleinunternehmerregelung nutzen (gemäß § 19 UStG Abs. 1). Das Finanzamt erhebt dann keine Umsatzsteuer. Entsprechend könnte der Unternehmer auf den Ausweis und die Abführung von Umsatzsteuer verzichten. Das spart etwa auch den bürokratischen Aufwand rund um die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung. Allerdings ist der Kleinunternehmer dann vom Vorsteuerabzug aus Rechnungen anderer Unternehmen ausgeschlossen. Ansonsten kann ein Unternehmer mit Umsätzen unterhalb der genannten Grenze auch freiwillig die Regelbesteuerung wählen (gemäß § 19 UStG Abs. 2).

Unternehmer beantragte nach etwas über zehn Jahren erstmals den Wechsel

Das Finanzgericht Münster hat nun entschieden, dass das Finanzamt den Kleinunternehmer im Zweifelsfall fragen muss, welche Besteuerungsform er anwenden möchte (FG Münster, Urteil vom 7. November 2019, Az. 5 K 1768/19

Handlungsverordnung (genau genommen in § 7 Abs. 1 Satz 1 EStDV) nicht vorgelegen. Vielmehr seien die Einzelwirtschaftsgüter und damit auch die Forderungen unentgeltlich in das Privatvermögen des Sohnes überführt worden. Die Mutter habe zwar zu diesem Zeitpunkt ihren Gewerbebetrieb auf den Kläger übertragen, denn allein durch die Zurückbehaltung eines Vorbehaltsnießbrauchs sei sie nicht wirtschaftliche Eigentümerin des Betriebs geblieben. Hierzu hätte es Vereinbarungen dahingehend bedurft, dass sie die wesentlichen Betriebsgrundlagen (die vorliegend insbesondere aus Grundstücken bestanden) auf eigene Rechnung hätte veräußern oder belasten dürfen. Da die Mutter allerdings den Gewerbebetrieb fortgeführt habe, habe die Möglichkeit einer Buchwertfortführung nicht bestanden. Voraussetzung hierfür sei nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, dass der bisherige Betriebsinhaber seine gewerbliche Tätigkeit aufgebe. ■



Foto: maivoimages / Adobe Stock

STEURO-Tipp

Unternehmer, die zur Kleinunternehmerregelung optiert haben, müssen bei der Rechnungsstellung aufpassen. In den Rechnungen muss stets explizit vermerkt sein, dass im ausgewiesenen Betrag *keine* Umsatzsteuer enthalten ist. Hilfestellung rund um die Kleinunternehmerregelung bietet der Steuerberater.

U). In dem Fall ging es um einen Unternehmer, der im Gründungsjahr 2006 zunächst zur Regelbesteuerung optierte. Im Jahr 2017 beantragte er den erstmaligen Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerschaft. Seine Umsätze lagen zu diesem Zeitpunkt seit einigen Jahren unterhalb der (seinerzeit noch gültigen) Grenze von 17.500 Euro.

Das Finanzamt allerdings lehnte den Antrag ab. Es war der Meinung, dass der Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerschaft im Streitjahr 2017 nicht möglich sei. Schließlich habe der Unternehmer noch im Vorjahr 2016 durch die Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung mit Ausweis von Umsätzen und Vorsteuern wirksam zur Regelbesteuerung optiert. Dadurch sei er dem Gesetzestext nach fünf Jahre an diese Entscheidung gebunden. Das Finanzamt ging im Prinzip davon aus, dass sich die in § 19 UStG Abs. 2 genannte Bindungsfrist der Besteuerungsform alle fünf Jahre wiederholt (im Streitfall also 2011 und 2016).

Bindungsfrist beginnt nicht alle fünf Jahre von Neuem zu laufen

Der Unternehmer legte daraufhin Klage ein – mit Erfolg. Allein durch die Abgabe der Jahressteuererklärung 2016 mit Berechnung der Umsatzsteuer und Geltendmachung des Vorsteuerabzugs entstehe keine (erneute) fünfjährige Bindungswirkung, entschieden die Richter. Es gebe keinen Grund, warum nach Auslaufen der erstmaligen Bindungsfrist (ab Unternehmensgründung) die Frist alle fünf Jahre aufs Neue zu laufen beginnen solle. Das gelte ebenfalls, wenn der Unternehmer zeitweilig durch die Überschreitung der Vorjahres-Umsatzgrenze eigentlich nicht mehr als Kleinun-

ternehmer zu sehen sei. Im Streitjahr erfüllte der Kläger schließlich die Voraussetzungen für die Kleinunternehmerschaft.

Das Finanzgericht stellte außerdem fest, dass ein Verzicht auf die Kleinunternehmer-Besteuerung dem Finanzamt gegenüber zwar konkludent erklärt werden könne – zum Beispiel durch Abgabe einer für die Regelbesteuerung vorgesehenen Umsatzsteuererklärung. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung binde diese Entscheidung dann auch für fünf Jahre. Das gelte aber eben nur bei der erstmaligen Wahl dieser Option, also für Unternehmensgründer.

Option zur Regelbesteuerung kann nicht einfach so angenommen werden

Wenn die Bindungsfrist abgelaufen ist, hat ein Unternehmer prinzipiell jährlich die Möglichkeit auf den Widerruf des Verzichts auf die Steuerbefreiung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Neubeginn der Bindungsfrist kommt nach Auffassung der Richter nur dann in Betracht, wenn zwischenzeitlich zumindest in einem Veranlagungszeitraum aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung (wegen der wirksamen Ausübung eines Widerrufs) keine Umsatzsteuer erhoben worden ist.

Bei Zweifeln im Einzelfall müsse das Finanzamt eben auf ein bewährtes Mittel zurückgreifen: direkte Kommunikation, also beim Unternehmer nachfragen. Verbleiben Zweifel, kann eine Option zur Regelbesteuerung jedenfalls nicht angenommen werden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falls und zur Fortbildung des Rechts ließ das Finanzgericht die Revision am Bundesfinanzhof zu (BFH, Az. BFH - XI R 34/19). ■

STEUERBESCHEIDE GIBT'S JETZT AUCH ELEKTRONISCH

Finanzverwaltung dringt tiefer ins Neuland vor

Die Möglichkeit, die eigene Steuerklärung elektronisch zu übermitteln, besteht dank der ELSTER-Software bereits seit rund zwei Jahrzehnten. Doch beim Thema Steuerbescheid vertraute das Finanzamt bislang ausschließlich auf Papier. Das änderte sich mit dem Veranlagungszeitraum 2019. Die Finanzverwaltung will ab sofort dafür sorgen, dass Steuerbescheide flächendeckend digital vom Finanzamt an die Steuerpflichtigen (oder deren bevollmächtigten Steuerberater) geschickt werden können.

Bislang gab es nur eine Berechnung zu sehen

Das Verfahren unterscheidet sich vom bisherigen Verfahren bei ELSTER. Bisher konnte sich der Steuerpflichtige dort im Rahmen der so genannten Bescheidendatenab-



holung nur die Steuerberechnung anzeigen lassen. So ließ sich immerhin feststellen, ob das Finanzamt von den erklärten Daten

abgewichen war. Ein rechtskräftiger Steuerbescheid war das aber nicht. In Ausnahmefällen konnte sich der Papierbescheid sogar

noch von den elektronischen Bescheidendaten unterscheiden. Es kam z.B. vor, dass einzelne Werte nicht übermittelt wurden oder der ELSTER-Bescheid in einzelnen Punkten anders gerechnet hatte.

Papierausfertigungen sollen wegfallen

Jetzt aber liegen die Bescheide in Gänze elektronisch vor. Die Papierausfertigungen fallen dadurch weg. Wer allerdings seinen Steuerbescheid künftig nur noch in digitaler Form möchte, muss selbst tätig werden. Dazu muss der / die Steuerpflichtige bei der Erstellung der Steuererklärung in die elektronische Bekanntgabe einwilligen. Wenn das Finanzamt dann den Steuerbescheid erstellt hat, wird dieser ausschließlich in elektronischer Form bereitgestellt. Darüber gibt's dann eine Info per E-Mail. ■

TERMINE Steuerkalender 2020

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

April

- 14.04. Ende der Abgabefrist
- 17.04. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	6	13	20	27	
Di	7	14	21	28	
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

Mai

- 11.05. Ende der Abgabefrist
- 14.05. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.05. Ende der Abgabefrist
- 20.05. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	4	11	18	25	
Di	5	12	19	26	
Mi	6	13	20	27	
Do	7	14	21	28	
Fr	1	8	15	22	29
Sa	2	9	16	23	30
So	3	10	17	24	31

Juni

- 10.06. Ende der Abgabefrist
- 15.06. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (VidP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.